

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

vom 17. Mai 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2008² Kenntnis genommen und

erlässt

als Nachtrag zur Kantonsverfassung:

I.

Die Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³ wird wie folgt geändert:

- Art. 55.* Die Beschlüsse fassen je unabhängig voneinander:
- a) Kantonsrat, Regierung und Gerichte;
 - b) Gemeindeparlament, Rat und Einbürgerungsrat.
- Gewalten-
teilung
a) Grundsatz

Die richterlichen Behörden handeln in der Rechtsprechung unabhängig. Sie sind ausschliesslich dem Recht verpflichtet.

Die von der Ortsgemeinde bezeichneten Mitglieder des Einbürgerungsrates, die dem Gemeindeparlament angehören, treten bei Beschlüssen des Gemeindeparlamentes über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts in Ausstand.

- Art. 95.* Organe der Gemeinde sind:
- a) die Bürgerschaft, die in der Bürgerversammlung oder an der Urne entscheidet;
 - b) der Rat;
 - b^{bis}) der Einbürgerungsrat;
 - c) das Parlament in Gemeinden ohne Bürgerversammlung;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission in Gemeinden mit Bürgerversammlung.
- b) Gemeinde-
organe

Das Gesetz kann weitere Gemeindebehörden einsetzen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 17. Februar 2009; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 17. Mai 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

2 ABI 2008, 2941 ff.

3 sGS 111.1.

Einbürgerung
im
Allgemeinen
a) Verfahren

Art. 104. Der Einbürgerungsrat beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und des Ortsbürgerrechts. Er gibt die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt und legt seinen Beschluss mit Informationen über die Eignung der gesuchstellenden Person für die Einbürgerung öffentlich auf.

Stimmberechtigte der politischen Gemeinde können beim Einbürgerungsrat nach Massgabe des Gesetzes schriftlich und begründet Einsprache gegen die Einbürgerung erheben. Der Einbürgerungsrat gibt der um das Bürgerrecht nachsuchenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

Über die Einbürgerung, gegen die gültig Einsprache erhoben wurde, entscheidet in Gemeinden mit Bürgerversammlung die Bürgerversammlung, in Gemeinden mit Parlament das Gemeindeparlament.

Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.

b) ergänzendes
Recht

Art. 104a (neu). Das Gesetz kann Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts aufstellen.

Das Gesetz regelt:

- a) das weitere Verfahren;
- b) die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Einsprache, insbesondere die Anforderungen an die Begründung;
- c) den Rechtsschutz.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)² ist in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 mit 58 803 Ja- gegen 31 238 Nein-Stimmen angenommen worden³ und demnach am 17. Mai 2009 rechtsgültig geworden.

St.Gallen, 16. Juni 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Der Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

St.Gallen, 10. August 2010

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABI 2010, 2635.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABI 2009, 1211 f.

3 Abstimmungsergebnis siehe ABI 2009, 1539 ff.

